

Richtlinie zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

(verabschiedet in der 389. Senatssitzung am 17.07.2013)

Der Kanzler

Assistenz: Janine Jahnke
Telefon: +49 6221 477-114
Telefax: +49 6221 477-126
kanzler@vw.ph-heidelberg.de
www.ph-heidelberg.de

1. Zielsetzung

Berufungen von Professorinnen und Professoren und die damit verbundenen Berufungsverfahren haben für die Gesamtentwicklung unserer Hochschule einen sehr hohen Stellenwert und bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg legt großen Wert auf professionelle und faire Begutachtung im Rahmen ihrer Berufungsverfahren.

Um diese zu gewährleisten sind die Fakultäten aufgefordert, Personen in die Berufungskommissionen zu entsenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter auszuwählen, die sich durch ihre einschlägige wissenschaftliche Kompetenz auszeichnen, um das wissenschaftliche Profil der Bewerberinnen und Bewerber beurteilen zu können. Ebenso wesentlich für faire Verfahren ist die Vermeidung von Befangenheit bzw. des Anscheins (und Verdachts) von Befangenheit der Mitglieder einer Berufungskommission sowie der Gutachterinnen und Gutachter.

Mit den hier vorgelegten Empfehlungen zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren haben Rektorat und Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit Senatsbeschluss vom 17.07.2013 eine Handreichung entwickelt, die die Vorsitzenden und die Mitglieder von Berufungskommissionen sowie die Gutachterinnen und Gutachter in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützen soll. Das gemeinsame Ziel ist es, Berufungsverfahren zügig, professionell und unter Wahrung hoher Qualitätsstandards durchzuführen, um an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eine Berufungskultur zu fördern, die die besten Chancen bietet, herausragende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Hochschule zu gewinnen.

Die Handreichung wendet sich vor allen an diejenigen Hochschulangehörigen, die ein Berufungsverfahren prozessverantwortlich begleiten, wie die Dekaninnen und Dekane und natürlich an derzeitige und künftige Mitglieder von Berufungskommissionen.

2. Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit

Grundsätzlich gilt, dass Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben müssen. Sie dürfen weder zum beruflichen Werdegang noch zur Privatperson der Bewerberinnen und Bewerber in naher Verbindung stehen.

Befangenheit liegt vor, wenn ein Mitglied der Berufungskommission oder eine Gutachterin / ein Gutachter durch den Gegenstand des Verfahrens unmittelbar betroffen ist oder sonst ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen des Mitglieds zu zweifeln. Grund für einen solchen Zweifel besteht z.B. dann, wenn eines oder mehrere der unten genannten Befangenheitskriterien erfüllt sind.

Der Sicherung der Unparteilichkeit der Berufungskommission und der Gutachter/innen kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Unabhängig von der jeweiligen subjektiven Einschätzung ist der objektive Anschein der Befähigung sowohl von Mitgliedern der Berufungskommission als auch von den Gutachterinnen und Gutachtern insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen gegeben:

2.1 Absolute Befähigungsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter in jedem Fall ausschließen:

- Bewerberinnen und Bewerber auf die zu besetzende Stelle,
- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,
- Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft,
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder
- ehemalige Inhaberinnen/Inhaber der zu besetzenden Professur.

2.2 Relative Befähigungsgründe bzw. begründete Zweifel an der unparteiischen Ausübung der Tätigkeit, die Anlass zur Prüfung der Mitwirkung an einem Berufungsverfahren als Kommissionsmitglied oder als Gutachterin/Gutachter geben:

- enge wissenschaftliche Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen¹ innerhalb der letzten 10 Jahre,
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. einer Gutachterin/eines Gutachters zu demselben Institut innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder zu derselben wissenschaftlichen Einrichtung der Bewerberin/des Bewerbers und umgekehrt,
- Zusammenarbeit mit Bewerberinnen/Bewerbern, die an demselben Institut, an dem die Stelle zu besetzen ist, als Verwalterin/Verwalter bzw. Vertreterin/Vertreter der zu besetzenden Professur tätig sind oder innerhalb der letzten 10 Jahre tätig waren,
- Lehrer- oder Schülerverhältnis durch die Funktion der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers bei Dissertation bzw. der Gutachterin/des Gutachters bei Promotion oder Habilitation innerhalb der letzten 10 Jahre,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 10 Jahre,
- zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der zurückliegenden 12 Monate,
- Zugehörigkeit akademischer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stelle der Professur direkt zugeordnet ist,
- Vorsitz in der Berufungskommission von einem Kommissionsmitglied, das demselben Institut angehört wie die zu besetzende Professur.

Die Berufungskommission trifft beim Vorliegen eines relativen Befähigungsgrundes gem. Ziff. 2.2 eine Entscheidung über die Möglichkeit der Mitwirkung bez. Gutachtertätigkeit der betreffen-

¹ *Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Berufungskommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeberin / Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausbergremien.*

den Person. Das Rektorat ist über das Vorliegen des Grundes sowie über die Entscheidung der Kommission in Kenntnis zu setzen.

3. Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit folgendem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

3.1 Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen:

Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet (in Abwesenheit der/des Betroffenen) anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist.

3.2 Umgang mit Befangenheit:

Liegt Befangenheit vor, so ist die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Findet die Bewerberin/der Bewerber, die/der Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben hat, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung in dem Berufungsverfahren, entscheidet die Berufungskommission unter Ausschluss der/des ausgeschiedenen Mitglieds, ob es wieder in die Berufungskommission aufgenommen werden soll. Verbleibt die Bewerberin / der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen. Die Dekanin/der Dekan schlägt dem Rektorat eine Person vor, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt.

Unter der Voraussetzung, dass ein relativer Befangenheitsgrund gem. Ziff. 2.2 durch Kommissionbeschluss als erheblich betrachtet wird, jedoch weder national noch international Expertinnen bzw. Experten des entsprechenden Fachgebietes zur Verfügung stehen, die ersatzweise mitwirken könnten, dürfen diese als befangen geltenden Personen höchstens in beratender Funktion für die Berufungskommission tätig sein.

Beschlüsse, die während des Verfahrens mit einer Minderheit der professoralen Mitglieder gefasst werden, können nach Wiederaufnahme des als befangen ausgeschiedenen oder nach Aufnahme eines neuen professoralen Mitglieds bestätigt und damit geheilt werden.² Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der professoralen Kommissionsmitglieder sicherzustellen.

3.3 Schlussabstimmung:

Bei der abschließenden Beratung und der Schlussabstimmung über die Liste muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sein und die Gruppe der Professorinnen/Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich.

4. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachtenden

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachtenden sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachterinnen und die Gutachter werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

gez.
Glaser

² Dies gilt dann, wenn aus Befangenheitsgründen ein professorales Mitglied nicht an der Abstimmung teilnehmen durfte, die Stimmenmehrheit der professoralen Kommissionsmitglieder aber erforderlich ist.